

Ya
2488

X 200 3603

BIBLIOTHECA
TONICKAVIANA

LIBER
HALL
MUSEUM

Patent In Hatz zu Dresden
eingeführten Kottmeistern und
De ad 1625.

unter dem In in Kottm
führungs.

Der Bürgermeister und Rath der Churfürstlichen Säch-

sischen Residenz und Hauptfestungsstadt Dresden / Fügen hiermit vnd in Krafft dieses zuwissen jedermännlichen /
sonderlichen aber allen vnd jeden Bürgern vnd Einwohnern dieser Stadt / Demnach bey itzigen schweren vnd geschwinden zeiten / die Aufsicht
auff gemeiner Stadt vnd Bürgerschaft zustandt / gedenen vnd auffnehmen vns / so wol auch vnsern verordneten Viertelsmeistern zuviel vnd weit-
leufftig werden wollen: Daß wir Alter wolhergebrachter gewonheit nach / auch gewisse Personen zu Kottmeistern vnter der Bürgerschaft / für
dismal wieder bestätigt haben. Damit nun dieselben / so wol auch jedermännlichen wissenschaft tragen mögen / was ihres Amptes vnd ihre vor-
richtungen sein sollen: Als haben wir solches hiermit kürzlichen verassen / vnd zur nachrichtung publiciren lassen wollen.

1. Erstlichen sollen die verordneten Kottmeister zu aller vnd jeder-
zeit fleissige aussicht haben / was für Hauswirth vnd Hausgenossen /
in einer jeden Kotte einkauffen / einmieten sich alldar niederlassen vnd
auffenthalten.

2. Daben dann fürs Andere zugleich auch erkundigung mit ein-
gezogen werden soll / woher ein jeder komme / vnd was sein vnd der sei-
nigen thun / vorhaben / nahrung oder bewerb sey / darmit vndienliche /
müssige Leute / so viel immer mögliches auffser der Stadt verbleiben vnd
andern Ehrlichen Leuten nicht oberlässig noch beschwerlich sein mögen.

3. Der vrsachen wegen dann ferner fleissig nachzefraget werden
sol / warumb dergleichen frembde Leute eben allhier in vnd bey der Bhe-
stung / vnd nicht viel mehr anderswo sich niederlassen / Ob sie in bestal-
lungen oder in Zunfften sein / auch Bürger vnd Meisterrecht erlanget /
vnd derowegen gebührlichen schein bey handen vnd fürzulegen haben.

4. Darmit auch / zum Bierden / ein jeder Nachbar mit seiner
aufferlegten Hauswehre / Waffen vnd Rüstung / wie auch Wasser En-
mern / Spritzen / Leitern / Feuerhocken / vnd dergleichen / in guter be-
reitschafft sich halten möge: Sollen die Kottmeister alle Viertel Jahr /
zu den gewöhnlichen Quatember zeiten neben einem Viertelsmeister /

ben ihren Kottgesellen umbgehen / solche besichtigen / die mängel erse-
hen / vnd was wandelbahr in richtigkeit bringen lassen.

5. Wann Musterungen oder Aufwartungen gnädigst anbefoh-
len vnd angeordnet werden / sol ein jeder Kottmeister / mit seinen Kott-
gesellen zu rechter bestimbter zeit / bey dem Fähnlein / darzu sie gehörig /
sich einstellen / vnd dasselbe anfänglichens auff den Markt / folgendes
aber in der Ordnung / vnd dann / nach beschehener Abdankung / wie-
derumb ins Fänderichs Quartier oder Behausung begleiten helfen.

6. Fürs Sechste sollen auch die Kottmeister daran sein / darmit
in ihren Kotten vnd Nachbarschaften zu aller vnd jederzeit / Sonder-
lichen aber bey besatzter Wache vnd geschlossener Bhestung / Friede /
Ruhe / vnd einigkeit erhalten / Hiergegen aber Zanck / Hader / Un-
friede / Schlägeren vnd dergleichen vnheil / so wol als Mord vnd
Todschlag so viel immer möglich / verhütet werden mögen.

7. Endlichen sollen auch die Kottmeister mit allem fleisse / darauff
achtung geben / darmit ein jeder Hauswirth vnd Hausgenosse seine
Feueressen vnd Feuerstädte richtig vnd wolverwahret jederzeit halten /
Auch allem vnfall (den Gott der Herr gnediglich verhüten wolle)
vorgehawet / gestewart vnd gewehret werden möge / die nachlässigen
vnd seumigen aber vns dem Rathe anzeigen.

In diesem vnd allen andern billichen vnd nothwendigen Verordnungen / sollen alle vnd jede Nachbarn vnd Kottgesellen / ihren Kottmeistern /
allen schuldigen vnd willigen gehorsamb bey vormeidung / ernster vnnachlässlicher straffe erweisen / leisten vnd erzeigen: Verhoffentlich / daß hier-
durch / vielfältige vnordnung / vnd vngelegenheiten verhütet / gute Ordnung vnd gleichheit erhalten / vnd dann vns / so wol auch vnseren verordnen-
ten Viertelsmeistern / die vnterschiedenen obliegenden aussichten vnd verrichtungen erleichtert vnd erträglicher gemacht werden sollen.

Welches wir hiermit jedermännlichen zur nachrichtung haben publiciren vnd zuerkennen geben wollen: Geschehen in Dresden den 14.
Junij / nach Jesu Christi vnserm einigen Erlösers vnd allein Seligmachers heilsamen Menschwerdung vnd gnadenreichen Geburt / im Ein Tau-
send Sechshundert / vnd Fünff vnd Zwanzigsten Jahre.



FK Ya 2488

Die **Rechtliche** **Verhältnisse** **der** **Leibeigenschaft**

Die Leibeigenschaft ist eine rechtliche Verhältnisse, bei welcher ein Mensch (Leibeigener) dem Willen eines anderen (Leibherrn) unterworfen ist. Diese Verhältnisse sind durch das Recht geregelt und betreffen die persönliche Freiheit, die Erbschaft und die Vermögensverhältnisse.

Die Leibeigenschaft ist eine rechtliche Verhältnisse, bei welcher ein Mensch (Leibeigener) dem Willen eines anderen (Leibherrn) unterworfen ist.

Die Leibeigenschaft ist eine rechtliche Verhältnisse, bei welcher ein Mensch (Leibeigener) dem Willen eines anderen (Leibherrn) unterworfen ist. Diese Verhältnisse sind durch das Recht geregelt und betreffen die persönliche Freiheit, die Erbschaft und die Vermögensverhältnisse. Die Leibeigenschaft ist eine rechtliche Verhältnisse, bei welcher ein Mensch (Leibeigener) dem Willen eines anderen (Leibherrn) unterworfen ist.

Die Leibeigenschaft ist eine rechtliche Verhältnisse, bei welcher ein Mensch (Leibeigener) dem Willen eines anderen (Leibherrn) unterworfen ist. Diese Verhältnisse sind durch das Recht geregelt und betreffen die persönliche Freiheit, die Erbschaft und die Vermögensverhältnisse.

Die Leibeigenschaft ist eine rechtliche Verhältnisse, bei welcher ein Mensch (Leibeigener) dem Willen eines anderen (Leibherrn) unterworfen ist. Diese Verhältnisse sind durch das Recht geregelt und betreffen die persönliche Freiheit, die Erbschaft und die Vermögensverhältnisse.

*entw. in d. Kottm
früher auf.*

Rath der **S**churfürstlichen **S**ächs-

n / Fügen hiermit vnd in S
r Stadt / Demnach bey itzige
auffnehmen vns / so wol auch vns
heit nach / auch gewisse Persor
ich jedermänniglichen wissenscha
verfassen / vnd zur nachrichtung

o jeder
ossen /
n vnd

it ein
der sei
liche /
en vnd
nögen.
werden
r Bhes
bestalt
anget /
aben.

seiner
ser En
ter be
Zahr /
eister /

erordenungen / sollen alle vnd jed
onnachlässlicher straffe erweisen
te Ordnung vnd gleichheit erh
vnd verrichtungen erleichtert vn
haben publiciren vnd zuerkenn
igmachers heilsamen Menschsw

ben ihren Kottgesell
hen / vnd was wani

5. Wann Mi
len vnd angeordnet
gesellen zu rechter be
sich einstellen / vnd
aber in der Ordnun
derumb ins Sänder

6. Fürs Sech
in ihren Kotten vnd
lichen aber bey besa
Ruhe / vnd einigkei
friede / Schlägeren
Todsclagk so viel je

7. Endlichen
achtung geben / dar
Feweressen vnd Fen
Auch allem vnfall
vorgebarwet / gestet
vnd seumigen aber v



ermänniglichen /
eiten / die Auffsiht
en zuviel vnd weit
Bürgerschaft / für
mptes vnd ihre vor

n / die mängel erse
ssen.

gnädigst anbefoh
r / mit seinen Kott
darzu sie gehörig /
Markt / folgend
Abdankung / wie
g begleiten helfen.

darin sein / darmit
jederzeit / Sonder
Bhestung / Friede /
anck / Hader / Vn
sol als Mord vnd
mügen.

allem fleisse / darauff
Hausgenosse seine
pret jederzeit halten /
den verhüten wolle)
ge / die nachlässigen

ihren Kottmeistern /
entlichen / daß hier
ch onseren verordens
ollen.

a Dresden den 14.
burt / im Ein Tau

